EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2026
COM(2026) 367 final

2026/0194 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) vom Rat der Europäischen Union (im Folgenden „Rat“) ermächtigt werden, das Zusatzprotokoll (im Folgenden „Protokoll“) zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV Nr. 198) (im Folgenden „Warschauer Übereinkommen“ oder „Übereinkommen“) im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen.

Die Kommission beabsichtigt ferner, zu einem späteren Zeitpunkt einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, das Protokoll im Namen der Europäischen Union abzuschließen, sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, das Warschauer Übereinkommen im Namen der Europäischen Union abzuschließen, vorzulegen.

Das Protokoll ist aufgrund der Bedrohung, die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – und ganz allgemein Finanzkriminalität – für die wirtschaftliche Sicherheit innerhalb und außerhalb der Europäischen Union darstellen, von besonderer Bedeutung. Einnahmen aus illegalen Tätigkeiten werden häufig zur Unterwanderung der legalen Wirtschaft oder für andere kriminelle Tätigkeiten verwendet. Das hat weitreichende und destabilisierende Folgen für Finanzsysteme, die Gesellschaft, die Rechtsstaatlichkeit und das Vertrauen in die Behörden. Ein wesentliches Merkmal von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist, dass sie international stattfinden. Daher ist eine wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität von entscheidender Bedeutung.

Das Protokoll steht in vollem Einklang mit dem EU-Recht im Allgemeinen und mit dem einschlägigen Besitzstand der Union im Besonderen. Dazu gehört auch die Richtlinie (EU) 2024/1640[1] zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (6. Geldwäscherichtlinie). Bis zum Inkrafttreten der genannten Richtlinie am 10. Juli 2027 bleibt jedoch die Richtlinie (EU) 2015/849[2] in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843[3] geänderten Fassung anwendbar.

Das Protokoll enthält auch Bestimmungen über die Abschöpfung von Vermögenswerten und die justizielle Zusammenarbeit in diesem Bereich und ist daher auch in vollem Umfang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union vereinbar.

Das Protokoll – und dessen Anwendung – werden die Rahmenbedingungen für die Bekämpfung der Geldwäsche (sowohl die zentralen Meldestellen als auch die Vermögensabschöpfungsstellen) unter anderen Mitgliedern des Europarats und wichtigen internationalen Partnern, die Vertragspartei des Protokolls werden können, allgemein stärken.

Hintergrund

Das Warschauer Übereinkommen, das am 16. Mai 2005 angenommen wurde, regelt zahlreiche Aspekte der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Es stützt sich auf das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141) (im

[1] ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024.
[2] ABl. L 141 vom 5.5.2015, S. 73.
[3] ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43.

Folgenden „Straßburger Übereinkommen“). Die Union hat das Warschauer Übereinkommen am 2. April 2009 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Bis zum 18. Dezember 2023 hatten 25 Mitgliedstaaten das Übereinkommen unterzeichnet, von denen 23 es auch ratifiziert hatten.

Seit der Annahme des Warschauer Übereinkommens im Jahr 2005 hat sich die Situation im Bereich der Geldwäsche und im weiteren Sinne der Finanzkriminalität rasch weiterentwickelt. Dies hat dazu geführt, dass auch die Rechtsrahmen und internationale Standards weiterentwickelt wurden. Studien und Konsultationen, insbesondere des Sachverständigenausschusses für die Anwendung der Europäischen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Strafsachen (PC-OC) und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, haben gezeigt, dass ein neues verbindliches Instrument erforderlich ist.

Parallel dazu haben die Entwicklungen auf EU-Ebene, insbesondere neue Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Vermögensabschöpfung, es dringlicher werden lassen, diese Themen in einem breiteren gesamteuropäischen Kontext anzugehen. Dementsprechend richtete der Europarat 2023 den Sachverständigenausschuss für die Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten (PC-RAC) ein, um ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen auszuhandeln und auszuarbeiten.

Am 13. Juni 2024 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über das Zusatzprotokoll zum Warschauer Übereinkommen teilzunehmen. Die Kommission hat im Einklang mit dem Beschluss des Rates daran teilgenommen und sich dabei von den darin festgelegten Verhandlungsrichtlinien leiten lassen. Sie hat den Sonderausschuss des Rates für die Verhandlungen bezüglich des einzunehmenden Standpunkts konsultiert und die Vereinbarkeit des Protokolls mit dem Besitzstand der Union sichergestellt.

Die Verhandlungssitzungen fanden in speziellen Sitzungen des Sachverständigenausschusses PC-RAC statt. Zwischen Mai 2024 und Dezember 2025 fanden sieben Verhandlungsrunden statt. Am 25. November 2025 billigte der Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) den Entwurf des Protokolls und den dazugehörigen Entwurf des erläuternden Berichts, an dem noch letzte Änderungen vorgenommen werden mussten. Am 23. April 2026 nahm die Parlamentarische Versammlung des Europarats ihre Stellungnahme zu dem Protokollentwurf an. Das Ministerkomitee hat das Protokoll auf seiner 135. Tagung vom 15. Mai 2026 angenommen, den erläuternden Bericht dazu zur Kenntnis genommen und vereinbart, das Protokoll am 14. Oktober 2026 zur Unterzeichnung aufzulegen.

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Unterzeichner, darunter mindestens drei Mitgliedstaaten des Europarats, nach dessen Artikel 38 Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch dieses Protokoll gebunden zu sein.

Die Union kann das Protokoll als Unterzeichnerin des Warschauer Übereinkommens nach Artikel 37 des Protokolls unterzeichnen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das Protokoll betrifft unmittelbar die gemeinsamen Vorschriften der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Abschöpfung von Vermögenswerten und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Das Protokoll enthält Bestimmungen über die zentralen Meldestellen, über ihre Zuständigkeiten in Bezug auf die Aussetzung und Verweigerung der Zustimmung zu Transaktionen, Konten und Geschäftsbeziehungen, über ihre Zusammenarbeit untereinander sowie über die Einrichtung eines zentralen automatisierten Mechanismus auf nationaler Ebene (oder eines ähnlichen

Mechanismus mit Informationen über Bankkonten, Zahlungskonten, Depotkonten, Schließfächer und Konten für virtuelle Vermögenswerte). Die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen im Einklang mit dem EU-Paket zur Bekämpfung der Geldwäsche und sind mit diesem vereinbar, insbesondere mit der Richtlinie (EU) 2024/1640 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Andererseits sind auch die Vorschriften über die Einziehung, einschließlich der erweiterten Einziehung und der Einziehung ohne vorherige Verurteilung, mit dem EU-Besitzstand vereinbar, insbesondere mit der Richtlinie 2014/42/EU[4] und der Richtlinie (EU) 2024/1260[5]. Des Weiteren stehen die Vorschriften über die Einrichtung von Vermögensabschöpfungsstellen, deren Zugang zu Informationen sowie über die Benennung von Vermögensverwaltungsstellen und die Vermögensverwaltung – einschließlich der Vermögensverwaltungsplanung und Veräußerung vor der Einziehung – im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/1260. Das Protokoll enthält auch Vorschriften zur sozialen Wiederverwendung von Vermögenswerten, ein Instrument zur Bereitstellung von Informationen über Vermögenswerte für Vermögensabschöpfungsstellen, Vermögensverwaltungsstellen und andere Behörden sowie zu Ressourcen für Schulungen für zuständige Behörden in Bezug auf die Vermögensabschöpfung im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/1260.

Die Richtlinie 2014/42/EU – die im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Irland, das sich nicht an der Richtlinie (EU) 2024/1260 beteiligt, weiterhin in Kraft ist – wurde durch die Richtlinie (EU) 2024/1260 ersetzt. Mit der Richtlinie 2014/42/EU wurde der Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates[6] teilweise ersetzt, der für die Zusammenarbeit mit Dänemark, das sich weder an der Richtlinie (EU) 2024/1260 noch an der Richtlinie 2014/42/EU beteiligt, weiterhin in Kraft ist.

Die Verordnung (EU) 2018/1805[7] enthält Vorschriften für die justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen. Dazu gehören unter anderem Vorschriften für die Übermittlung, Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände und die Verfügung darüber in grenzüberschreitenden Fällen (einschließlich vorzeitiger Verwertung), die Rückgabe von Vermögensgegenständen an die Opfer sowie die Verfügung über eingezogene Vermögensgegenstände oder infolge der Veräußerung von Vermögensgegenständen erzielte Geldbeträge (auch im Hinblick auf die Entschädigung der Opfer und die Regelung der Aufteilung von Vermögenswerten unter den Mitgliedstaaten). Des Weiteren enthält die Verordnung Vorschriften für die Kostenübernahme und -teilung im Zusammenhang mit der Vollstreckung grenzüberschreitender Sicherstellungsentscheidungen und für die Verfahrensrechte der betroffenen Personen, auch in Bezug auf Mitteilungspflichten und Rechtsbehelfe. Diese Fragen sind zudem umfassend im Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen[8] sowie im Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union[9] geregelt, die für

4 ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39.
5 ABl. L, 2024/1260, 2.5.2024.
6 ABl. L 68 vom 15.3.2005, S. 49.
7 ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1.
8 ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59.
9 ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

die Zusammenarbeit mit Irland und Dänemark, die sich nicht an der Verordnung (EU) 2018/1805 beteiligen, weiterhin in Kraft bleiben.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Protokoll steht mit den einschlägigen Vorschriften und Maßnahmen der Union in den von ihm erfassten Bereichen im Einklang (wie im Abschnitt „Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich“ beschrieben). Im einem breiteren Kontext steht das Protokoll im Einklang mit den Rechtsakten und politischen Maßnahmen der Union, die für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß Teil III Titel V AEUV verabschiedet wurden und die zur Bekämpfung der Finanzkriminalität durch die Union beitragen, einschließlich Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union sowie illegaler Finanzströme, und steht zudem im Einklang mit den Verpflichtungen der Union aus anderen einschlägigen multilateralen Übereinkünften.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Materielle Rechtsgrundlage

Die Teile des Protokolls, die Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche, einschließlich der Aussetzungsbefugnisse der zentralen Meldestellen und der Einrichtung eines Mechanismus zur Einholung von Bankkontoinformationen, betreffen, fallen unter Artikel 114 AEUV. Diese Teile bilden die Grundlage für den vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates und unterscheiden sich von den Teilen des Protokolls, die sich auf die Bemühungen zur Abschöpfung von Vermögenswerten konzentrieren (einschließlich der Verbesserung der nationalen Vorschriften über die Sicherstellung und Einziehung, das Aufspüren und die Verwaltung von Vermögenswerten, Schutzmaßnahmen sowie die internationale Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden), welche in einem gesonderten Vorschlag für einen Beschluss des Rates behandelt werden. Die materielle Rechtsgrundlage des letztgenannten Beschlusses sind Artikel 82 Absatz 2, Artikel 83 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 87 Absatz 2 AEUV.

Angesichts des Gegenstands der geplanten Übereinkunft ist es angezeigt, dass die Kommission dem Rat zwei Vorschläge vorlegt.

Verfahrensrechtliche Grundlage

Nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag vor, wenn die geplante Übereinkunft nicht ausschließlich oder hauptsächlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft. Der Rat erlässt einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft genehmigt wird.

Die Kommission schlägt vor, die Unterzeichnung des Protokolls vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt zu genehmigen.

Die **verfahrensrechtliche Grundlage** für den vorgeschlagenen Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung der geplanten Übereinkunft ist daher Artikel 218 Absatz 5 AEUV.

Zuständigkeit der Union

Die Rechtsnatur einer internationalen Übereinkunft („nur EU“ oder „gemischt“) hängt davon ab, inwiefern der besondere Gegenstand mit den Zuständigkeiten der Union vereinbar ist.

Nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit „für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, … soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.“ Der Europäische Gerichtshof hat dazu insbesondere

Folgendes klargestellt: „Die Feststellung einer solchen Gefahr [der Beeinträchtigung oder Veränderung von EU-Vorschriften durch internationale Verpflichtungen] setzt keine völlige Übereinstimmung zwischen dem von den völkerrechtlichen Verpflichtungen erfassten Gebiet und dem Gebiet der Unionsregelung voraus“; vielmehr „ können solche Verpflichtungen die Tragweite gemeinsamer Regeln der Union beeinträchtigen oder verändern, wenn die Verpflichtungen ein Gebiet betreffen, das bereits weitgehend von Unionsvorschriften erfasst ist“[1]. Dieser Auffassung liegt eine Urteilsbegründung des Gerichtshofs zugrunde, in der es heißt „Wenn es um die Feststellung geht, ob das mit der Formel ‚ein Gebiet, das bereits weitgehend von Gemeinschaftsvorschriften erfasst ist‘ … aufgestellte Kriterium erfüllt ist, muss sich die Analyse nicht nur auf den Umfang der fraglichen Vorschriften, sondern auch auf ihre Natur und ihren Inhalt stützen“. Auch sind neben dem aktuellen Stand des Gemeinschaftsrechts auf dem betreffenden Gebiet auch dessen Entwicklungsperspektiven zu berücksichtigen, wenn sie zum Zeitpunkt der Analyse absehbar sind (siehe hierzu Gutachten 2/91, Rn. 25 und 26)[2].

Während für einige Teile des Zusatzprotokolls die Mitgliedstaaten zuständig bleiben, insbesondere für die Bestimmungen über nationale Maßnahmen für die Einrichtung zentraler automatisierter Mechanismen und für die Aussetzungsbefugnisse ihrer zentralen Meldestellen, ist für einen erheblichen Teil der Bestimmungen des Übereinkommens die Union zuständig und sollte das Übereinkommen daher neben den Mitgliedstaaten unterzeichnen.

Die Verträge, insbesondere die Artikel 26 und 114 AEUV, übertragen der Union die Zuständigkeit im Bereich des Binnenmarkts, wodurch die durch das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen Nr. 198 geregelten Sachverhalte teilweise erfasst sind.

Die Union **hat** in den verschiedenen Bereichen, die unter das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen Nr. 198 fallen, **bereits Rechtsvorschriften erlassen**:

Bestimmungen, die unter die Rechtsgrundlage des Artikels 114 AEUV fallen:

- Artikel 2 (betreffend die Begriffsbestimmungen von „virtueller Vermögenswert“ und „Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte“), Artikel 9 (Pflicht zur Einrichtung von Mechanismen für den Abruf von Bankkontoinformationen) und die Artikel 10 und 28 (Aussetzung oder Verweigerung der Zustimmung zu verdächtigen Transaktionen, Konten und Geschäftsbeziehungen und die damit verbundene Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen) fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (6. Geldwäscherichtlinie) und der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte.

Bestimmungen, die unter die Rechtsgrundlage von Artikel 82 Absätze 1 und 2, Artikel 83 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 87 Absatz 2 AEUV fallen:

- Artikel 2 Absatz 2 (Begriffsbestimmung von „Finanzierung des Terrorismus“) fällt unter die Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung[10].
- Die Artikel 3 bis 5 des Protokolls (Erweiterte Einziehung, Einziehung ohne vorherige Verurteilung und Dritteinziehung), Artikel 6 (Vorläufige Maßnahmen),

[10] ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6.

Artikel 8 (Finanzermittlungen), die Artikel 11 und 12 (Einrichtung von Vermögensabschöpfungsstellen und deren Zugang zu Informationen), die Artikel 13 bis 15 (Vermögensverwaltung, Einrichtung von Vermögensverwaltungsstellen, Veräußerung vor der Einziehung), Artikel 16 (Verwendung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände), Artikel 17 (Zugang zu Informationen über sichergestellte und eingezogene Vermögensgegenstände) sowie Artikel 29 (Internationale Zusammenarbeit zwischen Vermögensabschöpfungsstellen) und die Artikel 33 und 34 (Sicherheitsmaßnahmen, Ressourcen und Schulungen) fallen unter die Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten[11].

- Artikel 9 Absatz 2 (Zugang von Strafverfolgungsbehörden, einschließlich Vermögensabschöpfungsstellen, zu Bankkontoinformationen) fällt unter die Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten[12].
- Die Artikel 18 (Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit), 24 und 25 (Standardformblätter), 26 (Rückgabe von Vermögensgegenständen) und 27 (Aufteilung von Vermögensgegenständen) fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen[13].
- Artikel 19 über die Übermittlung personenbezogener Daten ist mit dem Besitzstand der Union im Bereich des Datenschutzes verknüpft, insbesondere mit der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr[14].
- Die Artikel 20, 21 und 22 über Auskunftsersuchen bezüglich Konten bei und Transaktionen von Finanzinstituten und Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte sowie deren Überwachung fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen[15].
- Artikel 23 bildet die Rechtsgrundlage für die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen zur Einziehung von Vermögensgegenständen, die eingezogen werden können. Im Unionsrecht sind die Rechtsgrundlagen für die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen in dem im Mai 2000 angenommenen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und dem Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates über gemeinsame Ermittlungsgruppen festgelegt.
- Was die Artikel 31 und 32 (Garantien, Rechtsbehelfe und Mitteilungspflichten) betrifft, so fallen Maßnahmen, die die im Übereinkommen und dem zugehörigen

---

11 ABl. L, 2024/1260, 2.5.2024.
12 ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122.
13 ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1.
14 ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.
15 ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1.

Protokoll vorgesehene justizielle Zusammenarbeit zum Zwecke der Sicherstellung und Einziehung von Vermögenswerten betreffen, in den Anwendungsbereich der oben genannten Verordnung (EU) 2018/1805. Was Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit zum Zwecke der Beweiserhebung betrifft, so fallen die Artikel 31 und 32 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/41/EU. Was Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen Vermögensabschöpfungsstellen betrifft, so fallen die Artikel 31 und 32 in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1260. Was nationale Maßnahmen betrifft, so fallen die Artikel 31 und 32 ebenfalls in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1260. Die in den Artikeln 31 und 32 verankerten Rechte und Garantien sind weitgehend auch allgemein durch die EU-Richtlinien über Verfahrensrechte für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren abgedeckt, insbesondere durch die Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen, die Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung, die Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, die Richtlinie (EU) 2016/343 über die Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren sowie die Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe.

Die meisten Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen 198 des Europarats ergeben, sind daher bereits durch das Unionsrecht abgedeckt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Diese Initiative geht nicht über das für die Verwirklichung der betreffenden politischen Ziele erforderliche Maß hinaus und steht daher im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 4 EUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Union ist am besten in der Lage, tätig zu werden, da sie ihre interne Zuständigkeit in diesem Bereich bereits durch die Annahme verschiedener Rechtsinstrumente im Bereich der Zusammenarbeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in Strafsachen ausgeübt hat, insbesondere, um die Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten zu erleichtern, auch in grenzüberschreitenden Fällen.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV vorgelegt, wonach der Rat einen Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung und der vorläufigen Anwendung der Übereinkunft erlässt. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Europäische Kommission hat keine besondere Konsultation der Interessenträger zu diesem Vorschlag durchgeführt.

Die Ausarbeitung des Übereinkommens erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenausschuss des Europarats für die Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten des Europarats sowie von Beobachterstaaten, der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und von Rechtsexperten.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Verhandlungspositionen der Union für das Übereinkommen wurden in Absprache mit der Ratsarbeitsgruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ ausgearbeitet.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Mit der Unterzeichnung des Protokolls durch die Europäische Union werden gemeinsame Mindeststandards für den Schutz der Grundrechte in Bezug auf die im Protokoll vorgesehenen Maßnahmen festgelegt.

Bestimmte Grundrechte und Grundfreiheiten, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert sind, sind von besonderer Bedeutung. Dazu gehören das Eigentumsrecht (Artikel 17), das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 47), die Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte (Artikel 48) sowie das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8).

In Bezug auf Eingriffe in das Eigentumsrecht wird mit Artikel 31 Absatz 1 das Protokoll in den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit verankert, die für die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit von Eingriffen in die Grundrechte von grundlegender Bedeutung sind. In den Absätzen 3 und 4 werden darüber hinaus wichtige Garantien festgelegt, um sicherzustellen, dass es zu keinem nicht wiedergutzumachenden Eingriff in das Eigentumsrecht kommt, ohne dass die betroffene Person die Gelegenheit hatte, gehört zu werden. Beschränkungen hinsichtlich der Anwendung von Maßnahmen zur Einziehung, insbesondere der erweiterten Einziehung und der Einziehung ohne vorherige Verurteilung, sowie der Anwendung neuer vorläufiger Maßnahmen, die mit diesem Protokoll eingeführt werden (siehe u. a. die in den Artikeln 3, 4 und 5 vorgesehenen Vorbehaltsmöglichkeiten), wurden darüber hinaus direkt in die einschlägigen Bestimmungen über solche Maßnahmen aufgenommen, um die Einhaltung der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. Wie im Erläuternden Bericht zu dem Übereinkommen[16] dargelegt, kann die Erledigung eines Ersuchens abgelehnt werden, wenn die Maßnahme oder Maßnahmen von den zuständigen nationalen Behörden im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei im Allgemeinen oder in einem ähnlichen Fall nicht angeordnet oder getroffen worden wäre(n), da sie den Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts dieser Vertragspartei zuwiderlaufen würde(n). Zu diesen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts können beispielsweise Standards für ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung sowie die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gehören. Die Beschränkung dieser Grundsätze kann von den Vertragsparteien unter anderem dadurch zum Ausdruck gebracht

[16] Siehe insbesondere die Rn. 140 und 141.

werden, dass sie von den in den Artikeln 3, 4 und 5 des Protokolls vorgesehenen Vorbehaltsmöglichkeiten Gebrauch machen.

Nach Artikel 31 Absatz 2 müssen die Vertragsparteien generell sicherstellen, dass alle Personen, die von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Aufspüren von Vermögenswerten, vorläufigen Maßnahmen zur Beschlagnahme oder Sicherstellung von Vermögensgegenständen, Maßnahmen zur Einziehung sowie Veräußerung vor der Einziehung betroffen sind, das Recht auf ein faires Verfahren und einen wirksamen Rechtsbehelf geltend machen können, wie es auch nach Unionsrecht erforderlich ist. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet, die Verteidigungsrechte zu gewährleisten. Diese Bestimmung baut auf den in Artikel 8 des Übereinkommens festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Rechtsbehelfe für Personen, die von Maßnahmen nach dem Übereinkommen oder nach dem Protokoll betroffen sind, auf und erweitert diese. Mit dem detaillierteren und umfassenderen Wortlaut von Artikel 31 dieses Protokolls soll der Entwicklung europäischer Standards für Verfahrensrechte und -garantien, auch im Hinblick auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, im Zusammenhang mit der Abschöpfung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten seit der Annahme des Übereinkommens Rechnung getragen werden, insbesondere der zunehmenden Anwendung von Einziehungsmaßnahmen ohne vorherige Verurteilung. Der Anwendungsbereich von Artikel 31 wird auf Personen ausgeweitet, die von Maßnahmen nach dem Übereinkommen betroffen sind, um sicherzustellen, dass Personen, die von solchen Maßnahmen betroffen sind, dieselben Rechte und dasselbe Schutzniveau genießen wie Personen, die von Maßnahmen nach dem Protokoll betroffen sind. Darüber hinaus kann, wie im Erläuternden Bericht zu dem Protokoll ausgeführt, die Zusammenarbeit gemäß Artikel 28 des Übereinkommens verweigert werden, wenn ein ausländisches Ersuchen nicht den Standards entspricht, die in den Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts des ersuchten Staates festgelegt sind.

Das Protokoll gewährleistet die Einhaltung der Unionsstandards für den Schutz personenbezogener Daten, indem es die Anwendung angemessener Datenschutzgarantien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet (Artikel 9, 12 und 17) und geeignete Bedingungen für den Austausch solcher Daten mit anderen Vertragsparteien vorsieht (Artikel 29).

Es sei auch darauf hingewiesen, dass im Übereinkommen („Mutterübereinkommen“) in Artikel 46 Absatz 6 Folgendes festgelegt ist: „Eine zentrale Meldestelle (FIU) kann es ablehnen, Informationen weiterzugeben, wenn dies strafrechtliche Ermittlungen, die im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei durchgeführt werden, beeinträchtigen könnte, oder, unter außergewöhnlichen Umständen, wenn die Weitergabe der Informationen gemessen an den berechtigten Interessen einer natürlichen oder juristischen Person oder der betreffenden Vertragspartei eindeutig unverhältnismäßig oder in anderer Weise nicht mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts der ersuchten Vertragspartei vereinbar wäre. Eine solche Ablehnung ist der um die Informationen ersuchenden zentralen Meldestelle (FIU) angemessen zu erläutern.“

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Aus rechtlicher Sicht haben die Unterzeichnung und der Abschluss dieses Protokolls nach Auffassung der Kommission grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Es sei darauf hingewiesen, dass weder dieses Protokoll noch das Mutterübereinkommen (SEV 198) eine Bestimmung enthalten, die die Union verpflichtet, einen finanziellen Beitrag zu deren Finanzierung zu leisten, falls sie Vertragspartei wird.

Andererseits hat das Ministerkomitee die Entschließung CM/Res(2022)6 über die finanziellen Regelungen für die Beteiligung der Europäischen Union und von Drittstaaten an den Follow-up-Mechanismen der Übereinkommen des Europarats angenommen, in der vorgesehen ist, dass die Union, wenn sie eingeladen wird und Vertragspartei eines Übereinkommens des Europarats wird, das keine Klausel über die finanzielle Beteiligung an seinem Follow-up-Mechanismus nach dem Zeitpunkt der Annahme der Entschließung enthält, nach den in der Entschließung festgelegten Modalitäten zur Finanzierung des Funktionierens dieses Übereinkommens beitragen muss. Auch wenn die Kommission der Auffassung ist, dass eine solche einseitige Entschließung die Union nicht binden kann, hat dies zuvor zu Diskussionen geführt, die zu einem Kompromiss geführt haben, mit dem die Union ihre Absicht bekundet hat, freiwillig einen finanziellen Beitrag zu leisten. Ob im Falle dieses Übereinkommens und des Protokolls eine ähnliche Regelung gefunden wird (bzw. werden muss), bleibt abzuwarten.

Sollte dies der Fall sein, wird zusammen mit dem Vorschlag für einen Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens selbst ein Finanzbogen vorgelegt, in dem die Auswirkungen auf den Haushalt im Einzelnen dargelegt werden, sobald die rechtlichen Unklarheiten in Bezug auf einen möglichen Beitrag beseitigt sind.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Im Protokoll ist festgelegt, dass die Bestimmungen über die Überwachung der Umsetzung des Warschauer Übereinkommens (Artikel 48 des Übereinkommens) sinngemäß auch für das Protokoll gelten. Die im Rahmen des Übereinkommens eingesetzte Konferenz der Vertragsparteien nimmt die in Artikel 48 des Übereinkommens genannten Aufgaben für die Zwecke dieses Protokolls wahr und tritt gegebenenfalls in einer Zusammensetzung zusammen, die auf die Vertragsparteien dieses Protokolls beschränkt ist.

In Artikel 19 der Geschäftsordnung des Übereinkommens sind die Regeln für die Durchführung von Überwachungstätigkeiten festgelegt. Auf der 9. Plenartagung beschloss die Konferenz der Vertragsparteien jedoch, das Verfahren gemäß Artikel 19 auszusetzen und im Einklang mit dem neu angenommenen Artikel 19bis zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren einen bereichsübergreifenden Ansatz für die thematische Überwachung anzuwenden, wobei auf ihrer 11. Plenartagung im Jahr 2019 eine weitere Aussprache zur Bestandsaufnahme zu diesem Thema geführt wurde. Auf ihrer 16. Plenartagung (2024) beschloss die Konferenz der Vertragsparteien, die Aussetzung von Artikel 19 um weitere fünf Jahre (d. h. bis 2029) zu verlängern und die bereichsübergreifende thematische Überwachung gemäß Artikel 19bis in diesem Zeitraum fortzusetzen.

Artikel 19bis enthält Vorschriften für die horizontale Überwachung ausgewählter Artikel des Übereinkommens. Jeder Vertragsstaat unterliegt einer Überwachung gemäß den in Artikel 19bis festgelegten Bestimmungen.

In die Geschäftsordnung wurde eine Sonderklausel über die Beteiligung der Europäischen Union an der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens aufgenommen. Artikel 19 Absatz 33 sieht vor, dass nach der Ratifizierung des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft neue Regeln für die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens festgelegt werden. Artikel 19bis enthält keine spezifische Bestimmung.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 wird der Zweck des Protokolls erläutert.

Artikel 2 enthält die Begriffsbestimmungen für Finanzermittlungen, virtuelle Vermögenswerte, Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte und Finanzierung des Terrorismus.

Artikel 3 sieht eine erweiterte Einziehung vor.

Artikel 4 sieht eine Einziehung ohne vorherige Verurteilung vor.

Artikel 5 sieht eine Dritteinziehung vor.

Artikel 6 sieht vorläufige Maßnahmen vor und verweist auf Artikel 4 des Mutterübereinkommens, der auf das Protokoll anwendbar ist.

Artikel 7 sieht Ermittlungsbefugnisse und -methoden vor.

Artikel 8 sieht Finanzermittlungen vor.

Artikel 9 sieht die Einrichtung eines Mechanismus vor, der die Identifizierung aller natürlichen und juristischen Personen ermöglicht, die Bank-, Zahlungs- oder Depotkonten sowie Schließfächer und Konten für virtuelle Vermögenswerte besitzen, und regelt den Zugang der zentralen Meldestellen, der Vermögensabschöpfungsstellen und anderer zuständiger Behörden zu diesen Informationen.

Artikel 10 sieht die Aussetzung oder Verweigerung der Zustimmung zu verdächtigen Transaktionen, Konten und Geschäftsbeziehungen vor (nicht Teil dieses Vorschlags).

Artikel 11 sieht die Einrichtung von Vermögensabschöpfungsstellen und deren Aufgaben sowie die Befugnis der Vermögensabschöpfungsstellen vor, dringende vorläufige Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 12 regelt den Zugang der Vermögensabschöpfungsstellen zu Informationen.

Artikel 13 enthält die allgemeinen Grundsätze der Vermögensverwaltung, einschließlich der Vermögensverwaltungsplanung und der Einrichtung von Kontaktstellen für die internationale Zusammenarbeit.

Artikel 14 regelt die Benennung von Vermögensverwaltungsstellen, ihre Aufgaben und die Einrichtung von Kontaktstellen für die internationale Zusammenarbeit.

Artikel 15 regelt Veräußerungen vor der Einziehung und die Verpflichtung, den Wert des Erlöses aus solchen Verkäufen zu sichern.

Artikel 16 regelt die Verwendung sichergestellter, beschlagnahmter und eingezogener Vermögensgegenstände.

Artikel 17 regelt die Einrichtung eines Instruments zur Bereitstellung von Informationen über sichergestellte, beschlagnahmte und eingezogene Vermögenswerte.

Artikel 18 enthält allgemeine Grundsätze und Maßnahmen zur Gewährleistung einer effizienten und wirksamen internationalen Zusammenarbeit, unter anderem in Bezug auf die Durchführung innerstaatlicher Ermittlungen vor der Anerkennung ausländischer Anordnungen und den Zuständigkeitsbereich der zuständigen Anordnungsbehörden.

Artikel 19 enthält Vorschriften und Bedingungen für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 20 regelt ausländische Auskunftsersuchen zu Konten bei Finanzinstituten oder Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte.

Artikel 21 regelt ausländische Auskunftsersuchen zu Transaktionen, die von Finanzinstituten oder Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte durchgeführt werden.

Artikel 22 regelt ausländische Ersuchen um Überwachung von Transaktionen, die von Finanzinstituten und Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte durchgeführt werden.

Artikel 23 sieht die Möglichkeit vor, dass zwei oder mehr Vertragsparteien eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Einziehung von Vermögensgegenständen, die eingezogen werden können, einrichten und einsetzen.

Artikel 24 sieht die Verwendung von Standardformblättern für die Beantragung der Sicherstellung oder Beschlagnahme von Vermögensgegenständen vor, die eingezogen werden können.

Artikel 25 sieht die Verwendung von Standardformblättern für die Beantragung der Einziehung von Vermögensgegenständen vor.

Artikel 26 regelt die Rückgabe von Vermögensgegenständen an die ersuchende Vertragspartei für die Rückgabe an ihre früheren rechtmäßigen Eigentümer sowie die Entschädigung der Opfer von Straftaten.

Artikel 27 regelt die Aufteilung eingezogener Vermögensgegenstände zwischen der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei und sieht die Möglichkeit vor, diese Vermögensgegenstände gegebenenfalls auch mit anderen Vertragsparteien zu teilen. Außerdem regelt er die Aufteilung der Kosten für die Erledigung von Kooperationsersuchen im Rahmen des Übereinkommens, die die Einziehung erleichtert haben.

Artikel 28 sieht die internationale Zusammenarbeit bei der Aussetzung oder Verweigerung der Zustimmung bei verdächtigen Transaktionen, Konten und Geschäftsbeziehungen vor (nicht Teil dieses Beschlusses).

Artikel 29 regelt die internationale Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen, einschließlich der Einrichtung von Kontaktstellen.

Artikel 30 regelt die internationale Zusammenarbeit bei der Verwaltung von Vermögensgegenständen.

Artikel 31 sieht Garantien und Rechtsbehelfe in Bezug auf die im Protokoll vorgesehenen Maßnahmen vor.

Artikel 32 sieht vor, dass Entscheidungen über vorläufige Maßnahmen und Einziehungen den betroffenen Personen mitgeteilt werden.

Artikel 33 sieht Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der von der Vermögensabschöpfungsstelle verarbeiteten Daten vor unbefugtem Zugriff vor.

Artikel 34 schreibt vor, dass die Vertragsparteien ausreichende Ressourcen für Vermögensabschöpfungs- und Vermögensverwaltungsstellen sowie Schulungen für die an der Vermögensabschöpfung und damit zusammenhängenden Untersuchungen beteiligten zuständigen Behörden bereitstellen müssen.

Artikel 35 betrifft den Überwachungsmechanismus für das Protokoll und den Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten.

Artikel 36 regelt das Verhältnis des Protokolls zum Mutterübereinkommen.

Artikel 37 betrifft das Unterzeichnungs- und Ratifikationsverfahren.

Artikel 38 betrifft das Inkrafttreten des Protokolls.

Artikel 39 betrifft den Beitritt zum Protokoll.

Artikel 40 legt den räumlichen Geltungsbereich fest.

Artikel 41 regelt die Kündigung des Protokolls.

In Artikel 42 wird das Verhältnis des Protokolls zu anderen Übereinkünften erläutert.

Artikel 43 regelt die Abgabe und Rücknahme von Erklärungen und Vorbehalten.

Artikel 44 regelt die Notifikationen, die der Generalsekretär des Europarats den Mitgliedstaaten des Europarats sowie anderen betroffenen Staaten im Zusammenhang mit dem Protokoll zu übermitteln hat.

Der Anhang sieht die Aufnahme von Cyberkriminalität in den Anhang des Übereinkommens vor.

- **Unterzeichnung und Wortlaut der Übereinkunft**

Der Wortlaut der Übereinkunft wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die Unterzeichnung der Übereinkunft – vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – sicherzustellen.

2026/0194 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss (EU) 2024/1764[17] ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll (im Folgenden das „Protokoll“) zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV Nr. 198) (im Folgenden das „Übereinkommen“) teilzunehmen.

(2) Das Protokoll wurde am 15. Mai 2026 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen und soll am 14. Oktober 2026 zur Unterzeichnung aufgelegt werden.

(3) Das Protokoll steht im Einklang mit dem in Artikel 26 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Ziel der Europäischen Union, das Funktionieren des Binnenmarkts durch den Erlass von Maßnahmen zu gewährleisten.

(4) Das Protokoll enthält unter anderem Bestimmungen über seinen Zweck und Anwendungsbereich, über die Begriffsbestimmungen von „virtueller Vermögenswert“ und „Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte“, über die Aussetzungsbefugnisse der zentralen Meldestellen, über die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen und über die Einrichtung eines zentralen automatisierten Mechanismus (oder eines ähnlichen Mechanismus) auf nationaler Ebene mit Informationen über Bankkonten, Zahlungskonten, Depotkonten, Schließfächer und Konten für virtuelle Vermögenswerte).

(5) Das Protokoll hat das Potenzial, die Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und die damit verbundene Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats und anderen wichtigen internationalen Partnern, die Vertragsparteien des Protokolls werden können, erheblich zu stärken.

[17] Beschluss (EU) 2024/1764 des Rates vom 13. Juni 2024 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus teilzunehmen (ABl. L, 2024/1764, 24.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1764/oj).

(6) Die im Protokoll festgelegten Vorschriften überschneiden sich weitgehend und wurden in der Tat von gemeinsamen Vorschriften inspiriert, die auf Unionsebene festgelegt wurden. Zu diesen gemeinsamen Vorschriften gehören insbesondere die Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates. Des Weiteren überschneiden sie sich mit der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, dem Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates sowie den Rahmenbeschlüssen 2003/577/JI und 2006/783/JI des Rates, die jedoch nur in den Beziehungen zu und zwischen Dänemark und Irland weiterhin gelten. Die Union verfügt über die ausschließliche Außenkompetenz für die Teile der Übereinkunft, die sich auf die gemeinsamen Vorschriften der Union auswirken oder deren Tragweite verändern könnten. Daher sollte die Union das Protokoll gemeinsam mit den Mitgliedstaaten unterzeichnen.

(7) Die Kommission nahm im Namen der Union an den Verhandlungen teil und stellte mit ihrer Beteiligung sicher, dass das Protokoll mit dem einschlägigen Unionsrecht vereinbar ist.

(8) Nach Artikel 37 des Protokolls liegt es zur Unterzeichnung durch die Union auf. Die Union sollte neben ihren Mitgliedstaaten Vertragspartei des Protokolls werden, da sie die Außenkompetenz für die unter das Protokoll fallenden Angelegenheiten mit den Mitgliedstaaten teilt. Angelegenheiten, die unter das Protokoll fallen und die gemeinsamen Vorschriften berühren oder deren Geltungsbereich ändern könnten, fallen in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Es sei daran erinnert, dass der Geltungsbereich gemeinsamer Unionsvorschriften auch durch internationale Verpflichtungen berührt oder verändert werden kann, wenn diese Verpflichtungen einen Bereich betreffen, der bereits weitgehend durch solche Vorschriften abgedeckt ist, sofern diese Verpflichtungen die einheitliche und kohärente Anwendung der Unionsvorschriften und das ordnungsgemäße Funktionieren des durch sie geschaffenen Systems untergraben können. Dieser Beschluss berührt nicht die Unterzeichnung des Protokolls durch die Mitgliedstaaten nach ihren internen Verfahren.

(9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] angehört und hat am XX XXXXX 2026 eine Stellungnahme abgegeben.

(10) Das Protokoll sollte daher — vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt — im Namen der Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

[18] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

und über die Finanzierung des Terrorismus im Namen der Union wird vorbehaltlich des Abschlusses dieses Protokolls genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am […] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin